



Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 20.08.2018
Unser Aktenzeichen/
Kassenzeichen: 10.1.51100
(bitte stets angeben)

Auskunft erteilt: Frau Dr. Mehne / Frau Mumdey
Fach-/Stabsbereich: 10 Büro des Landrates und
Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2
Zimmer: 114 / 112
Telefon: 03631 911 259 / 257
Telefax: 03631 911 200

E-Mail: wirtschaft@lrandh.thueringen.de
*(nur für Schreiben ohne
elektronische Signatur)*

Datum: 13.11.2018

**Anhörung / Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Nordthüringen vom
03.09.2018 bis einschließlich 08.11.2018
hier: Anhörung**

Stellungnahme des Landratsamtes Nordhausen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Verfahren nimmt das Landratsamt Nordhausen wie folgt Stellung:

1. Raumstruktur

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Ergänzungen G 1-1:

Abgestimmte länderübergreifende Regionalentwicklung der Harzregion

Die Abstimmung von regionalen Entwicklungsprozessen in der Harzregion soll vertieft werden. Im Rahmen des neuen Regionalplanes Nordthüringen bieten sich Möglichkeiten, gemeinsame regionalplanerische und raumrelevante Vorhaben für die koordinierte kreis-, regional- und länderübergreifende Entwicklung der Harzregion abzuleiten. Diese können u.a. sein:

- Entwicklung regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherungen vorhandener Schienentrassen, Trassenfreihaltungen erforderlicher Korridore für Schienen-, Straßen- und Radwegebauvorhaben,
- Abgestimmte Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Entwicklung des ländlichen Raumes

Im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) wurde durch den Trägerverein, die Regionale Aktionsgruppe Südharz e.V. für die aktuelle Förderperiode eine Regionale Entwicklungsstrategie erarbeitet, die mit Hilfe des LEADER-Managements umgesetzt wird. Diese Strategie ist die Grundlage für Förderentscheidungen der RAG. In diesem Rahmen werden Projekte in folgenden, die Ziele der Regionalplanung tangierenden Handlungsfeldern realisiert:

- 1. Leben und Arbeiten in unserer Heimat
- 2. Naturnaher Tourismus und Regionalvermarktung
- 3. Umweltschutz/Klimaschutz/Regionale Stoffkreisläufe

Diese strategischen Handlungsfelder verstehen sich in ihrer Gesamtheit als Orientierung zur Anpassung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und ökologischer Prozesse an den demografischen Wandel – basierend auf der Erkenntnis, dass nur ein komplexer, vernetzter, nachhaltiger und integrativer Ansatz zu akzeptablen Ergebnissen führen kann. Dazu sind entsprechende Entwicklungsprozesse und innovative Projekte, insbesondere mit integrierten Ansätzen, durch Vernetzung mit geeigneten Partnern zu initiieren.

1.2 Zentrale Orte

1.2.3 Grundzentren

Sozialplanung / Controlling

Für 2019 ist die Bildung der Landgemeinde Stadt Bleicherode geplant. Es soll aus sozialplanerischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass diese Neustrukturierung unter Umständen bei der Zuordnung des Versorgungsbereichs des Grundzentrums Bleicherode Beachtung finden sollte. Unter Punkt 1.2.3 Grundzentren wurde ausgeführt, dass die Bestimmung der Grundzentren gesondert durch eine nachfolgende Änderung des LEP erfolgt.

2. Siedlungsstruktur

2.5 Regional bedeutsame Brach- und Konversionsflächen

Untere Naturschutzbehörde

Es ist grundsätzlich zweckdienlich, dass Brach- und Konversionsflächen für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden sollen und so dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden. Viele solcher Flächen beherbergen jetzt schon eine Reihe von seltenen Tier- und Pflanzenarten, bzw. weisen Biotopstrukturen auf, die wiederum für eine Reihe von Tieren interessant als Lebensräume sind.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von derartigen Konversions- und Brachflächen als Standorte für großflächige PV-Anlagen ist dagegen abzulehnen. Für derlei PV-Anlagen-Standorte sind weitere Kompensationsmaßnahmen seitens des Naturschutzes zu fordern, was wiederum eine Inanspruchnahme weiterer Flächen (meist Landwirtschaft) bedingt.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

3.1.2 Straßennetz

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Ergänzungen zu Bundesstraßenverbindungen

Durch den Neubau der Ortsumfahrungen Holbach und Günzerode (B243N) sowie den Neubau der Teilstrecke der Bundesstraße zwischen Nordhausen und Sondershausen (B4N) ist eine Zunahme von Verkehrsströmen in Gänze zu erwarten. Auf Grundlage dessen wird eine Überprüfung der zukünftig benötigten Verkehrswege angeregt, um eventuellen Aus- oder Neubau weiterer Landesverkehrswege zu erfassen und umzusetzen.

Regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen

Nordhausen – Rottleberode / Nordhausen - Ellrich

Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises vom 27.09.2018 zum Landesstraßenbedarfsplan 2030 wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens in der Ortsdurchfahrt Petersdorf durch tägliche Pendlerströme in die Stadt Nordhausen Petersdorf zunehmend einer erhöhten dauerhaften Lärm- und Verkehrsbelastung ausgesetzt ist. Die Ortslage weist zudem Engstellen auf, welche teils lediglich einspurig befahrbar sind. Geplante Straßenbaumaßnahmen auf Bundes- oder Landesebene verschaffen dieser Situation in Petersdorf keine Abhilfe. Daher wird eine Ortsumfahrung östlich des Ortes Petersdorf (L1038) angeregt. Ähnliche Probleme treten auf den Landesstraßen bzw. in der Ortslage Buchholz (L1038, L1037) sowie Ellrich (L2073, L1037, L1039, L1014) auf. Hier wird ebenso die Prüfung des Baus einer Ortsumfahrung empfohlen.

Der Streckenabschnitt der Landesstraße zwischen Lipprechterode und Kraja (L2055) ist dringend sanierungsbedürftig. Dieser wurde unter anderem oft als Umleitungsstrecke beim Ausbau der L1011 genutzt.

Im Vergleich zu anderen Regionen ist das Landesstraßennetz im Landkreis Nordhausen deutlich geringer ausgeprägt. Daher möchten wir den Ausbau weiterer Straßen bekräftigen.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

ÖPNV - Planung

Zitat: „Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wiederum setzt sich zusammen aus dem Schienenpersonennahverkehr (Eisenbahn und Straßenbahn) und dem Straßenpersonennahverkehr.“

Im Freistaat Thüringen sind Straßenbahnen Teil des Straßenpersonennahverkehrs und nicht des Schienenpersonennahverkehrs (vgl. StPNV- Finanzierungsrichtlinie des Freistaates Thüringen).

G 3-18: In der Darstellung auf der Karte ist Ellrich als Verknüpfungspunkt markiert, aber nicht Teil der Aufzählung auf der Seite selbst. In diesem Abschnitt fehlen die Bezüge zur UN Behindertenkonvention, § 8 Abs. 3 PBefG etc. so ist es an vielen Verknüpfungspunkten (z.B. Bleicherode OST) nicht möglich alle Gleise barrierefrei zu erreichen.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

3.2.1 Energieversorgung

Untere Naturschutzbehörde

G 3 -26: PV-Anlagen auf Gewässern (s. G 3-26) sind schon unter dem Gesichtspunkt kritisch zu sehen, dass der Landkreis Nordhausen als standgewässerarm einzuschätzen ist.

Die verbliebenen Wasserflächen dienen Zugvögeln als Rastplatz. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvögel durch potenzielle Verletzungsgefahren an PV-Anlagen auf Wasserflächen sind nicht auszuschließen.

Durch die Beschattung der Unterwasserbereiche beeinträchtigt darüber hinaus die natürliche Gewässerentwicklung sowie die Habitatqualität der Wasserflächen erheblich.

Für die Kieselseen bei Nordhausen/Sundhausen/Bielen liegen Nachnutzungskonzepte, die Teil von bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen sind, bereits vor. Eine Nachnutzung der ausgekieselten Flächen nach Entlassung aus der Bergaufsicht durch schwimmende PV-Anlagen ist mit den Vorgaben der einschlägigen bergbaulichen Betriebspläne i.d.R. nicht vereinbar.

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung der Vorranggebiete im Landkreis Nordhausen keine grundlegenden Bedenken, da der Planungsträger aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Siedlungsflächen und Baugebieten in Ansatz gebracht hat.

Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG verursachen.

Untere Naturschutzbehörde

Der Darstellung hinsichtlich der notwendig vollständigen Lage der durch die Rotoren überstreichen Fläche innerhalb der Eignungsgebiete Windkraft wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt. Der Vollzug dieser Regel ist jedoch nur bei eindeutig definierten Geltungsbereichen der Windparke möglich. Die Windparkgrenze muss ganz klar definiert sein. Jegliche Begrenzung im obigen Sinne, die Interpretationsspielräume lässt (Puffer, „Puffer-vom-Puffer“), macht einen Vollzug dieser Festlegung unmöglich.

In der behördenverbindlichen „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ (Erlass vom 21.04.2016) wird als fachlich begründet ein Abstand von 200 m zu Waldkanten, Heckenreihen und Alleen vorgeschrieben. Daher ist der Abstand von 100 m zu Waldrändern (siehe A1-10, Einzelfallprüfung Pkt. 2.31) auf 200 m zu vergrößern bzw. aus der Einzelfallprüfung heraus zunehmen und als generellen Abstand von 200 m festzulegen.

In Studien konnte nachgewiesen werden, dass der größte Teil an Fledermaus-Aktivitäten sich im Bereich bis 150 m von Waldkanten und linienförmigen Gehölzstrukturen, wie Alleen und Heckenreihen, abspielt. Wird ein 200 m Bereich von Waldrändern und linienförmigen Gehölzstrukturen eingehalten, lassen sich erhebliche Konflikte bereits schon in der Antragsphase vermeiden. Ein Unterschreiten der 200 m bedingt einerseits einen höheren Prüfbedarf durch Gutachter und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen im späteren Betrieb.

Bezüglich der Naturparke Südharz und Kyffhäuser sind 100 m als Abstandskriterium von der Windpark- zur Naturparkgrenze insbesondere bei Waldrändern, die gleichzeitig Naturparkgrenze sind, gleichermaßen zu gering bemessen. Eine Erhöhung des Abstandskriteriums auf 200 m ist hier, wie bereits eingangs dargelegt, gleichermaßen zu prüfen.

Ein Puffer-(Tabu-)Bereich von mindestens 100 m um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) ist einzuhalten. Dieser Abstand ist analog zu bereits Ausgeführtem durch die Rotoren nicht zu unterschreiten.

Je nach Biotopausstattung stellen diese einen Lebensraum mit potenziellen Neststandorten für Groß-/Greifvögel dar. Bei linienhaften Strukturen, wie Heckenreihen und Alleen konzentrieren sich darüber hinaus hier Fledermausaktivitäten, da die linienhaften Strukturen Verbindungswege zwischen sowohl Jagdgebieten und auch von dort zu Quartierstandorten sind.

Der Ausbau der Windkraft darf nicht zu Lasten anderer Schutzgüter wie z.B. geschützte und gefährdete Tierarten, Biodiversität, erfolgen. Für den Harzbereich ist der Tourismus ein weiterer Wirtschaftsfaktor zu dessen Lasten der Ausbau der Windkraft nicht gehen darf.

Da der Fledermauszug in einer breiten Front über Thüringen hinweg geht, ist überall mit Fledermäusen zu rechnen. Somit sind Abschaltungen zum Schutz der Fledermaus obligatorischer Teil der zukünftigen Genehmigungen.

Die windkraftsensibelsten Vogelarten (z.B. Rot-, Schwarzmilan) wurden bei der bisherigen Betrachtung völlig außer Acht gelassen, wobei diese die größten Probleme im Genehmigungsverfahren bereiten. Es sind zumindest neben der bisherigen Vogelbetrachtung die Dichtezentren für die Milanarten sowie den Mäusebussard bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraft in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Eine Unterschreitung von artspezifischen Mindestabständen zu bekannten Horststandorten hat Betriebseinschränkungen zur Folge. Möglicherweise ergeben sich dadurch unwirtschaftliche Nutzungen von Teilflächen eines Windvorranggebietes. Von daher sind die eben genannten Dichtezentren in die Betrachtungen dringend mit einzubeziehen.

W1 - WP Nordhausen/Hörningen:

Die artspezifischen Mindestabstände zu bekannten Rotmilanhorsten wurden in keinster Weise beachtet, entsprechend werden die Abstände massivst unterschritten. Aktuelle Nachweise liegen für mindestens drei Rotmilanbrutplätze vor, die innerhalb der Neuausweisungsfläche liegen und somit in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen. Die Erweiterung/Neuausweisung des Vorranggebietes ist somit mit artenschutzrechtlichen Belangen nicht vereinbar.

5/15

Insofern wird die Erweiterung bzw. Neuausweisung des Vorranggebietes seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

W2 - WP Deponie Nentzelsrode:

Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (u.a. Rotmilan) sind durch die Erweiterung betroffen. Artsspezifische Mindestabstände werden erheblich unterschritten. Hier ist mit Betriebseinschränkungen zum Schutz der Greifvögel zu rechnen. Aufgrund der Nähe zum Waldrand werden Abschaltzeiten zum Schutze der vorkommenden Fledermäuse seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Die Erweiterungsfläche ist voraussichtlich nicht vollständig ausnutzbar.

W3 - WP Wipperdorf/Werther:

Ein großer Teil der Erweiterungsfläche ist innerhalb eines Vogelzugkorridors. Der bisherige Windpark bildet schon jetzt einen Riegel im Vogelzugkorridor. Durch weiteren Zubau wird die Riegelfunktion sich weiter verstärken. Vorkommen von Fledermäusen sind für die Erweiterungsfläche bekannt. Im Umfeld sind Horststandorte des Rotmilans bekannt, sodass es hier zu Betriebseinschränkungen zum Schutz von Greifvögeln in Teilen des Erweiterungsbereiches kommen wird.

Die Erweiterungsfläche ist voraussichtlich nicht vollständig ausnutzbar.

Fachgebiet Bau und Verkehr - Untere Bauaufsichtsbehörde

Des Weiteren wurde festgestellt, dass das Vorranggebiet für Windenergie W-2 Deponie Nentzelsrode im östlichen Teil verkleinert wurde. Dieser Bereich umfasst vier von fünf bestehenden Windenergieanlagen (E-66), für deren Zulassung 1996 der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ erlassen wurde und auch noch immer wirksam ist.

Auf Grund der 2018/2019 auslaufenden Betriebsdauer dieser Anlagen wurden der Unteren Bauaufsichtsbehörde erneute gutachterliche Stellungnahmen/Zertifikate zur Standsicherheit vorgelegt, welche weitere Betriebszeiträume zwischen 6 bis 10 Jahren ermöglichen. Insofern ist die im Entwurf vorgesehene Verkleinerung des Vorranggebietes – auch im Hinblick auf zukünftiges Repowering – zu überprüfen.

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Begründung Z 3-4: Ergänzungen/Korrektur

Es wird um Beachtung der bereits an die Planungsstelle Nordthüringen übermittelte aktuelle Karte zum abfallrechtlich planfestgestellten Bereich („Übersicht 2500“) des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) sowie des übersendeten „Lageplans AWZ (Stand 2012)“ gebeten.

Entsprechend dieser Lagepläne wird zunächst mitgeteilt, dass lediglich die dort rot umrandeten Flächen den abfallrechtlich planfestgestellten Bereich des AWZ umfassen. Die restlichen Flächen (aber auch der Bereich, der als Mechanische Abfallvorbehandlung bezeichnet ist, da dieser von der abfallrechtlich planfestgestellten Fläche ausgenommen ist!) stehen hingegen zur Ausweisung von Windvorranggebieten zur Verfügung.

Weiterhin wird dringend angeregt, dass sich die Regionale Planungsstelle mit der zuständigen oberen Abfallbehörde in Verbindung setzt, um auch auf dem bereits abfallrechtlich planfestgestellten Bereich des AWZ mögliche weitere Windkraftpotentiale auszuschöpfen. Der Landkreis sieht auf den abfallrechtlich planfestgestellten Bereichen des AWZ mögliche Standorte für

6/15

WEA, die abfallrechtlich nicht genutzt werden bzw. nicht erforderlich sind. In dem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob es überhaupt einen zwingenden Zusammenhang gibt, dass auf abfallrechtlich planfestgestellten Flächen keine WEA errichtet werden dürfen. Zielführender ist es, die Fläche grundsätzlich auszuweisen und danach im Rahmen der Planfeststellung durch die Abfallbehörde entscheiden zu lassen, ob die Errichtung von WEA mit den abfallrechtlichen Planfeststellungen kompatibel ist. Aus Sicht des Landkreises wird hier eine unnötige Vorabbeschränkung vorgenommen.

3.2.3 Telekommunikation

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Begründung G 3-29: Letzten Satz aktualisieren:

Mit dem effektiven flächendeckenden Ausbau des Breitband-Netzes wird die Voraussetzung für einen schnellen Internetzugang geschaffen. Ziel ist die Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabit-Netzes in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein Next Generation Access (NGA) - Breitband Netz versorgt sind.

3.2.5. Wasserwirtschaft

Untere Wasserbehörde

G 3-32: Ergänzung des vierten Anstriches der unter G 3-32 vorhandenen Aufzählung, wonach „die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung ... an folgenden Standorte gesichert werden soll“.

Sicherung der Wasserqualität der Gruppenversorgung Ellrich, Bielen, **Sollstedt (Sanierung der Quelfassungsstandorte)** und **Auleben (neuer Brunnen)** / zu streichen: **Bleicherode.**

Begründung G 3-32 Ändern bzw. Neufassung: Die Grundwasserleiter für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten bzw. deren Aktualisierung/Anpassung an die aktuellen Entnahmestandorte unter Berücksichtigung der Entnahmemengen und Einzugsgebiete zu schützen. Dem Schutz der regionalen Grundwasserressourcen ist vor der Nutzung von Fernwasser eine Priorität einzuräumen.

G 3-34: Ergänzen des 2. Satzes unter G 3-34 „Der Anschlussgrad an bestehende Abwasseranlagen soll Der Aus- und Neubau von Kläranlagen soll verstärkt in erfolgen. Vorrangig in Gebieten, in den unzureichend behandeltes Abwasser bereits jetzt die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt, **oder/und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässergüte von Oberflächengewässern oder des Grundwassers führt,**

Aufzählung ergänzen:

. Ortslage Zimmern

. Ortslage

. **Harztor, Ortsteil Ilfeld mit Sophienhof zum Schutz der oberirdischen Gewässer und aus hygienischen Gründen (Dorfteich fungiert als Abwasserteich in einem touristisch stark**

frequentierten Ort mit Gaststättengewerbe, Brauerei, Fleischverarbeitung, Molke-
rei/Käserei).

Begründung G 3-34: Ergänzen und folgenden Satz einfügen nach Satz 3 der Begründung:
Bestehende rechtskräftige Sanierungsanordnungen sind zu berücksichtigen.

3.3 Soziale Infrastruktur

3.3.1 Gesundheit

Fachbereich Gesundheitswesen

Punkt 3.3.1 Gesundheit G 3-35

Die stationäre Rehabilitationseinrichtung in Ellrich, OT Sülzhayn, Am Haidberg 1 wurde Anfang 2017 geschlossen.

Beteiligungsmanagement

G 3-35 Zitat: Die Nordthüringer Krankenhäuser werden entsprechend der aktuellen Krankenhausplanungen des Freistaates Thüringen weiter entwickelt. Das Südharz-Klinikum mit überregionalem Versorgungsauftrag in Nordhausen (welches Akademisches Lehrkrankenhaus der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist und über einen Hubschraubersonderlandeplatz für Rettungshubschrauber verfügt) trägt wesentlich zur Realisierung der regionalen Gesundheitsfunktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bei.

Die Schreibweise ist „Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH“. Das Satzende widerspricht dem Satzanfang (erst „überregional“, dann „Realisierung regionaler Gesundheitsfunktion“) Das Klinikum ist gemäß des 7.Thüringer Krankenhausplans überregionaler Versorger.

G 3-35 Zitat: „Die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt, Ellrich, Ortsteile Sülzhayn und Marth sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Gleichzeitig tragen sie zur Umsetzung der spezifischen touristischen Funktion Kur in den ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, 4.6.2, bei.“

Die KMG Reha Klinik in Sülzhayn wurde geschlossen, dort befindet sich nun ein Pflegeheim.

G 3-35 Zitat: „Die Krankenhäuser, besonders die Fachkliniken mit überregionalem Versorgungsauftrag sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, als bedeutende Arbeitgeber, werden auch weiterhin wichtige Wirtschaftsfaktoren in der strukturschwachen Planungsregion Nordthüringen darstellen.“

Nur die Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH hat in Nordthüringen einen überregionalen Versorgungsauftrag.

3.3.3 Sport

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Begründung G3-41: **Ergänzung**

Ausbau des Regionalliga-Fußballstadions in Nordhausen

3.3.5 Kultur

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Begründung G 3-54: **Ergänzung**

Im sanierten und als denkmalgeschütztes Ensemble aufgewerteten Schloss Heringen ist die Einrichtung eines Museums für Ur- und Frühgeschichte geplant. Ziel soll es sein, die Ergebnisse der archäologischen Ausgrabung im zukünftigen Industriegebiet „Goldene Aue“ mit einer Ausgrabungsfläche von über 1 Mio. m², der größten bisher in Thüringen, in die neue Ausstellungskonzeption zu integrieren und DAS LEBEN IN DER GOLDENEN AUE SEIT 7.500 JAHREN unter der Botschaft „Das älteste Dorf Thüringens“- einzubringen.

4. Freiraumsicherung

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

4.5.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

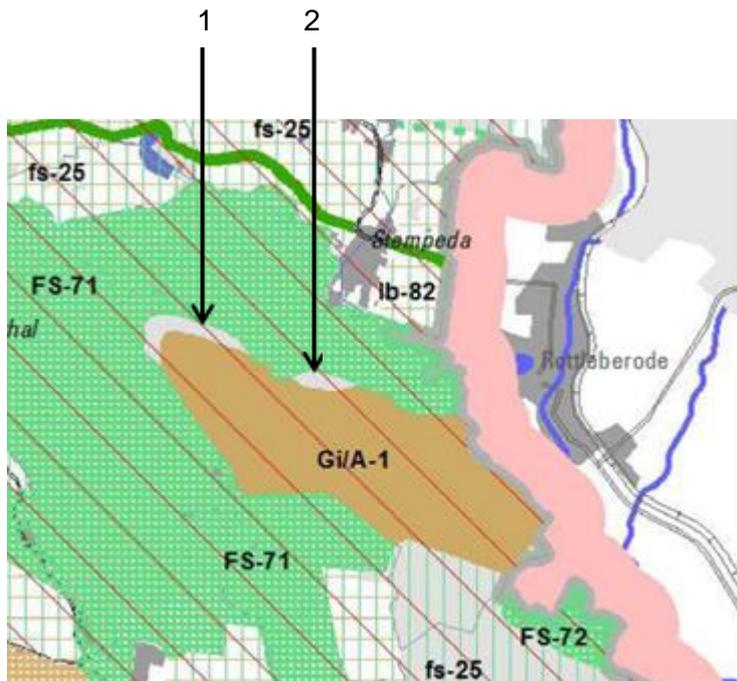
Fachgebiet Bau und Verkehr - Untere Bauaufsichtsbehörde

Es ergeht der Hinweis, dass sich die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gi/A-4 Rüsselsee und Gi/A-9 Himmelsberg mit dem Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3 „Rüsselsee“ zu überlagern scheinen. Wir bitten insofern um entsprechende Beachtung.

4.5.3 Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffgewinnung

Untere Naturschutzbehörde

a) Gi/A-1: Im unmittelbaren Anschluss an die Fläche Gi/A-1 befinden sich im aktuellen Entwurf zum RP „weiße“ Flächen (vgl. Abb.).



Bei Fläche 1 handelt es sich um eine bei Zulassung der Variante II des sich im Verfahren befindlichen RBP der Fa. Knauf vom Abbau freizuhaltende Verzichtsfäche mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Eine künftige bergbauliche Nutzung dieser Fläche ist insofern nach Zulassung des RBP ausgeschlossen. Fläche 2 befindet sich im Geltungsbereich des NSG „Alter Stolberg“.

Eine Einbeziehung dieser Flächen in FS-71 sollte im Rahmen einer raumplanerische Entscheidung vorgenommen werden.

Des Weiteren soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass im Prüfblatt zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (S. 126) für Fläche 2 diese Forderung im Wesentlichen durch die dortige Darstellung als Ausschluss gestützt wird.

Hinsichtlich der Einzelfallkriterien für Gi/A-1, Nr. 10, ist anzumerken, dass durch Gi/A-1 gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind (vgl. Antragsunterlagen RBP).

b) Gi/A-9

Der dem derzeit wirksamen, mit Beschl. Nr. 1088/2012 zugelassene und in Folge wiederholt verlängerten, Hauptbetriebsplan 2013 – 2015 zugrunde liegende Landschaftspflegerische Begleitplan sieht im Süden und Osten des Bewilligungsfeldes Tabuflächen (TI, TII) hinsichtlich des dauerhaften Erhalts eines Waldkorridors bzw. bewaldeter Flächen vor. Diese Flächen stehen folglich, da rechtliche Tatsachen der dargestellten Nutzung entgegenstehen, einer Nutzung im Rahmen der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung. Auf ihnen kann insofern nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorrang Rohstoffgewinnung nicht als Ziel der Raumordnung formuliert werden.

Die weiterhin dargestellte Erweiterung der Vorrangfläche in westlicher Richtung gegenüber der Darstellung im RP 2012 kann aus naturschutzfachlicher sowie -rechtlicher Sicht nicht mitgetragen werden. Ein Abbau in diesem Bereich bedingt eine Inanspruchnahme von TI (Tabufläche, vgl. oben) und lässt eine starke Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des unmittelbar angrenzenden Uvalas (durch Aneinanderreihung von Dolinen entstandenes Auslaugungstal und insofern gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG geschützt) besorgen.

Insofern stehen sowohl einem Abbau innerhalb der Bewilligung in deren südlichen Teil sowie unmittelbar westlich angrenzend rechtliche Tatsachen entgegen.

Gi/A-9 ist insofern gegenüber der Darstellung im RP 2012 um die Flächen TI und TII zu verkleinern. Eine Erweiterung Richtung Westen kann nicht mitgetragen werden.

c) Gi/A-4, Gi/A-5: Der vorgenommenen Erweiterung der Vorrangfläche gegenüber dem RP 2012 wird im Wesentlichen gefolgt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen notwendiger Betriebsplanverfahren im Ergebnis der vorzunehmenden Verträglichkeitsstudie i.S. der FFH-RL die Möglichkeit besteht, dass nicht die gesamte Erweiterungsfläche der Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht.

d) Gi/A-6: Die Vorrangfläche ist auf mögliche Überschneidungen mit der zur naturschutzrechtlichen Ausweisung vorgesehenen Fläche des Hasenwinkels bei Ellrich zu prüfen (vgl. Anlagen - Raumnutzungskarte - Naturschutzrechtlichen Ausweisungen).

e) Gi/A-7: Ungeachtet des laufenden Gesetzgebungsverfahrens für das Naturmonument „Grünes Band“ sollte die Möglichkeit des Flächentausches auch vor dem Hintergrund differierender konkreter naturschutzfachlicher Wertigkeiten der Tauschflächen nochmals geprüft werden.

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Z 4-5: Ergänzungen/Korrekturen:

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Kreistag am 24.09.2013 folgenden Beschluss (Nr. 513/13) gefasst hat:

„Der Gips- und Anhydritabbau des Landkreises Nordhausen soll ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete entsprechend des Regionalplans Nordthüringen vom 29.10.2012 auf der Grundlage genehmigter Hauptbetriebspläne erfolgen. Eine Erweiterung bzw. zusätzliche Neuverritzung von abbauwürdigen Flächen über die im Regionalplan Nordthüringen genannten Vorranggebiete hinaus soll nicht zugelassen werden.

Die Landrätin des Landkreises wird ermächtigt, alle politischen, fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten, die dem Landkreis Nordhausen zur Verfügung stehen, dafür auszuschöpfen.“

4.6 Tourismus und Erholung

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Begründung G 4-25: Ergänzung 2. Absatz:

Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung des Kurbetriebes zur ambulanten pneumologischen Rehabilitation nach einem modernen und ganzheitlichen medizinischen Konzept.

G 4-26 Bei der Begründung sollte das Projekt **Seelano – Seenlandschaft Nordhausen**, eine geplante moderne Ferienanlage mit unmittelbarer Nähe zu entstehenden Wassersport- und Freizeitmöglichkeiten, ergänzt werden. Die Kiesgewässer werden als Naherholungsgebiet und

für Touristen mit einer Ferienhausanlage und Freizeiteinrichtungen aufgewertet. Dabei wird der naturverträgliche Wassersport eine große Rolle spielen.

Wegen des klaren Wassers sind die Seen bereits heute bei Tauchsportlern über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

Außerdem soll beim Schloss Heringen ergänzt werden, dass es sich um ein Denkmal von nationaler Bedeutung handelt.

4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen

Tourismus

Der Landkreis Nordhausen hat im August 2018 beim Land Thüringen eine Fördervoranfrage zur Weiterentwicklung der öffentlichen touristischen Infrastruktur im Ellricher Ortsteil Rothesütte gestellt. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Festlegungen der Tourismusorte im Regionalplan Nordthüringen. Rothesütte sollte daher im Hinblick auf die zukünftige touristische Erweiterung ergänzt werden.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Streichung unter G 4-30 vorletzter Absatz:

Ellrich (Ortsteil Sülzhayn) ist kein prädikatisierter Erholungsort mehr.

Ergänzung unter G 4-31 letzter Satz:

Ein Schwerpunkt ist die Errichtung des Südharzer Dampflok Steigs als regional bedeutsamer Wanderweg, der im Wesentlichen entlang des Streckennetzes der Harzquerbahn im Landkreis Nordhausen geführt wird.

Anlagen

Fachgebiet Bau und Verkehr - Untere Verkehrsbehörde

In mehreren anhängenden Karten sind nicht klassifizierte Straßenabschnitte (alle Wirtschaftswege mit Verkehrsverboten) ausgewiesen, die somit nicht bzw. nicht mehr gegebene Verkehrsanbindungen suggerieren (z.B. für Rohstoffgewinnung).

Dies betrifft die Gemeinde Hohenstein und die Stadt Ellrich mit folgenden Straßenabschnitten:

- Klettenberg – Liebenrode (abgewidmet zu kommunalem Wirtschaftsweg mit Verkehrsverbot außer Landwirtschaft)
- Klettenberg – NeuhoF (abgewidmet zu kommunalem Wirtschaftsweg – Teil des Karstwanderweges)

- Steinsee – L 1039 (war noch nie öffentliche Straße; nicht ausgebauter Forst-/Wirtschaftsweg)
- Cleysingen – Werna (kommunaler Wirtschaftsweg, nie öffentliche Straße);

Die Berichtigung auf den Karten zu Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird als wichtig erachtet.

(siehe unter: zweckdienliche Unterlagen und Hinweise in den anhängenden Karten „Verkehr und technische Infrastruktur“ und „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ u.a.).

Raumnutzungskarte

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-61 – südlich Nohra“ des Regionalplanes Nordthüringen (Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Änderung einer Biogasanlage i.V.m. einer bestehenden Milchviehanlage in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 im Jahr 2018 positiv beschieden wurde. Damit wurden von der Fläche v.g. Vorranggebietes eine Fläche von ca. 1,9 ha in Anspruch genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Widerspruch: Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz – Flächen mit naturschutzfachlichen Belangen

Zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz gibt es in einigen Bereichen Widersprüche, die im Rahmen der Änderung dringend einer Klärung bedürfen

Natura 2000-Gebiete:

FFH-Nr. 196 „Helme mit Mühlgräben und Umfluter“ von Landesgrenze zu Landesgrenze

FFH-Nr. 11 „Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Solwiesen“

EG-VSG Nr. 4 „Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Helmestausee“

NATURA 2000-Gebiete genießen entsprechend ihrer Schutzkategorie die Widmung als Vorranggebiete FS (Vorranggebiet Freiraumsicherung). Dementsprechend ist die zeichnerische Darstellung dieser Flächen mit hw3 (Vorbehalt Hochwasserschutz) entlang der Helme und im Bereich Helmestau nicht möglich und zu korrigieren.

Dies trifft in besonderem Maße auf die Flächen zwischen L2079 und Landesgrenze zu, die über den Status als NSG hinaus als Gebiet i.S. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) zu behandeln sind. Hier sind insofern zunächst die Verpflichtungen, die sich aus Art. 6 o.g. Richtlinie ergeben, maßgeblich. Ob und inwiefern konkurrierende Nutzungen ermöglicht werden können, ist nachgelagert unter Berücksichtigung Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu entscheiden.

13/15

Widerspruch: Vorbehalt Rohstoffgewinnung – Flächen des Naturschutzes, Kompensationsflächen

Der dargestellte Vorbehalt Rohstoffgewinnung t-1 betrifft im östlichen Bereich gem. § 30 BNatSchG geschützte Flächen (ca. 1,5 ha) sowie Kompensationsflächen (ca. 1,3 ha Erstaufforstung). Gleichmaßen ist dieser Bereich Bestandteil des Grünbrückenkonzepts der TLUG. U.a. bilden diese Grünbrücken aus artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen wichtige Migrationsachsen für die Wildkatze zwischen dem Hainich und dem Südharz sowie dem Südharz in Richtung Kyffhäuser. Der dargestellte Vorbehalt t-1 geht hier nicht mit den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen an dieses Gebiet konform. Für diesen Bereich wäre als Ziel oder zumindest Grundsatz der Raumordnung FS, fs oder fp festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die naturschutzrechtliche Planung nördlich des „Brunkel“ in die Planung als FS, fs oder fp entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt vorzusehen und zeichnerisch darzustellen, da diese von großer naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Bedeutung insbesondere im Hinblick auf die Nord/Süd-Verbreitungsachse für die Wildkatze ist.

Landeswaldflächen

Im Bereich des Harzes wurden (und werden) große Landeswaldflächen (ca. 500 ha) endgültig aus der Nutzung genommen. Diese Flächen sind in den Vorrang FS-63 vollständig zu integrieren (dargestellt u.a. in Karte Waldfunktionskartierung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 16.03.2017).

Hohe naturschutzfachliche Wertigkeit

Für den Bereich des Steinmühlentales liegt ein Schutzwürdigkeitsgutachten vor, welches die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes unterstreicht. Einbezogen in den gutachterlich betrachteten Raum ist der Bereich zwischen Kleinem und Großem Helltal im Norden bis zur K 2 im Süden.

In Übereinstimmung mit o.a. wäre im südlichen Teil des Steinmühlentales der Vorrang FS-61 in südlicher Richtung bis zur K 2 zu erweitern.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen

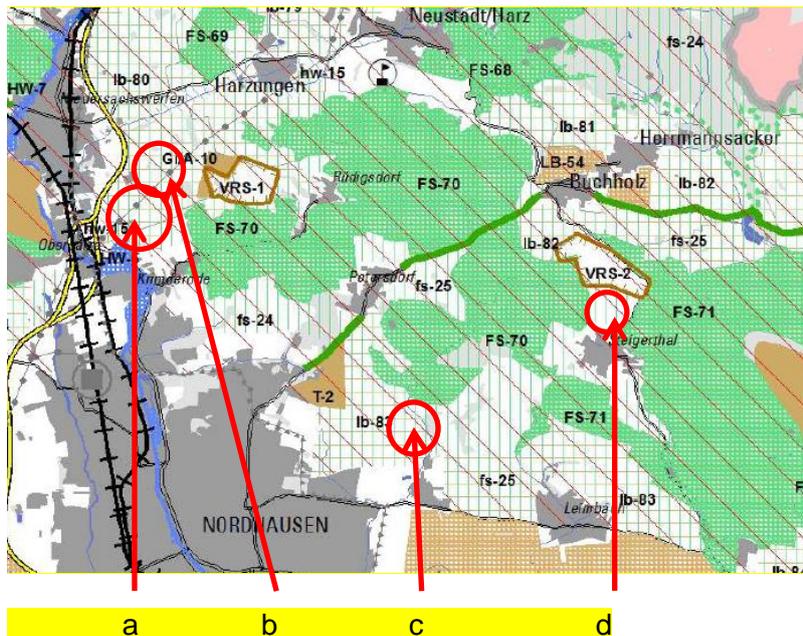
Mit Erlass vom 30.01.2017 übersandte das TMUEN der zuständigen Naturschutzbehörde im TLVwA, hier ONB, eine „Mittelfristige Arbeitsplanung Schutzgebiete“ und bat um Bearbeitung. Gebiete mit landespolitischer Verpflichtung wurden in diesem für eine prioritäre Unterschutzstellung vorgesehen.

Dies betrifft u.a. den Hasenwinkel bei Ellrich sowie den Gipskarst nördlich Harzungen. Da mit einer naturschutzrechtlichen Ausweisung dieser Flächen noch vor Genehmigung des sich im Verfahren befindlichen Regionalplans zu rechnen ist, empfehlen wir, diese Flächen in FS 59 bzw. FS 69 einzubeziehen. Die konkrete Lage und Größe dieser Flächen ist beim TLVwA/ONB zu erfragen.

Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung

Die Zurücknahme des FS 70 über die vorsorgende Rohstoffsicherung hinaus ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar.

Dies betrifft insbesondere Bereiche im östlichen Teil (naturschutzfachliche Planung a) „An der Flehmüllereiche“ und b) „Borntal/Pummerholz“, nördlich Himmelgarten (c) „Schustergraben an der Kuckucksmühle“) sowie nördlich Steigerthal (d) „Trockenrasenhänge nördlich Steigerthal“).



Die o.g. Bereiche sind großflächig durch das Vorkommen gem. § 30 BNatSchG geschützter Bereiche sowie Lebensräumen gesetzlich geschützter Arten geprägt. FS70 wäre insofern unter Abwägung der konkurrierenden Belange in diesen Bereichen entsprechend zu erweitern.

Die Darstellung von VRS kann vorgenommen werden, sofern dies erforderlich ist. Eine belastbare Begründung dieser Erforderlichkeit ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ungeachtet dessen ist auszuführen, dass die Darstellung von VRS-2 einen bisher bergbaulich großräumig unbelasteten Bereich betrifft. Die Darstellung von VRS-2 wäre insofern im weiteren Verfahren im Rahmen einer raumplanerischen Abwägung erneut zu betrachten. Im Gegensatz zu VRS-1 ist im Fall von VRS-2 aufgrund seiner spezifischen Lage in unmittelbarer Nachbarschaft von FFH-Gebieten sowie als trennendes Element zwischen FFH-Gebieten eine Beeinträchtigung der Kohärenz im Sinne der Artikel 3 und 10 der FFH-Richtlinie zu besorgen. Durch die Darstellung von VRS-2 ist insofern zu besorgen, dass sie im vorliegenden Einzelfall im Widerspruch zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie steht. Die Darstellung dieser Flächen ist insofern zu prüfen.

Freundliche Grüße

Jendricke
Landrat